**Vorsitz**

**Michaela Nestler**  
 Seilerstätte 26, 1010 Wien  
 Tel: +43 / 1 / 711 55 / 8901  
 Fax: +43 / 1 / 711 55 / 8999  
 e-mail: oeh-vorsitz@mdw.ac.at

ÖH Universität für Musik und darstellende Kunst  
 Seilerstätte 26 1010 Wien

An das  
 bm:bwk  
 z.H. Mag. Friedrich Faulhammer

*per Fax*

Wien, am 30. März 2001

Betreff: Stellungnahme zur Novelle des UniStGs

Sehr geehrter Herr Mag. Faulhammer !

Die folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (UniStG) (GZ 52.300/63-VII/D/2/2000) gliedert sich in einen Teil, der auf die beabsichtigte Novelle Bezug nimmt, sowie einen Teil, der aus Sicht der besonderen Situation der Universitäten der Künste - u.a. in Hinblick auf das zentrale künstlerische Fach - Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf aufzeigt.

**Zur intendierten Novelle:**

Zwei Punkte des Entwurfs sind aus Sicht der HochschülerInnenschaft abzulehnen:

- Die Erfassung der Sozialversicherungsnummer zusätzlich zur Matrikelnummer weist in eine Richtung, die in Hinblick auf datenschutzrechtliche Überlegungen deutlich zurückzuweisen ist. Auch die Hinweise in den erläuternden Bemerkungen auf die geplante Vernetzung mit dem Melderegister verstärken diese Haltung der HochschülerInnenschaft.  
 Besonders § 33 Abs. 3 macht dies deutlich: Die Erfassung der Sozialversicherungsnummer zu "statistischen Zwecken" wird vehement abgelehnt, da dadurch eine eindeutige Zuordnung zu sämtlichen anderen Personendaten ermöglicht wird, die zu statistischen Zwecken eindeutig nicht erforderlich ist! Abgesehen davon erachtet die HochschülerInnenschaft die Tatsache, dass zahlreichen ausländischen Studierenden in diesem System erst eine Nummer zuzuweisen wäre, als Problem. Eine nachträgliche Zuerkennung der Staatsbürgerschaft beispielsweise hätte zur Folge, dass es diesbezüglich zu einer Änderung käme, was mit einer aufwendigen Administration und höheren Kosten verbunden wäre.
- Die Ausstellung einer Plastikkarte ohne Lichtbild wird ebenfalls abgelehnt. Einerseits ist abzulehnen, dass die Studierenden - wie schon öfter in der Vergangenheit - als Versuchsgruppe eingesetzt werden - in diesem Fall für die Bürgerkarte. Andererseits treffen die Erläuterungen nicht zu, wenn behauptet wird, dass "im übrigen alle Studierende über andere Personalausweise verfügen". Studierende, die weder einen Führerschein haben, noch sich einen Personalausweis ausstellen ließen, haben bisher den Studierendenausweis als amtlichen Lichtbildausweis verwendet. Darüber hinaus ist dieser Lichtbildausweis eines der wenigen Identitätsmerkmale, über das tatsächlich alle Studierenden - etwa auch im Sinne einer Corporate identity - verfügen. Die

HochschülerInnenschaft fordert daher, den bestehenden Usus der Ausstellung eines Studierendenausweises mit Lichtbild beizubehalten.

Begrüßt wird hingegen die Einführung eines Termins für die Kundmachung neuer Studienpläne vor dem tatsächlichen Inkrafttreten.

### **Notwendige Änderungen aus Sicht der Kunstuniversitäten:**

§ 7 Abs. 9 sieht besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem zentralen künstlerischen Fach vor. Zunächst wird normiert, dass die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach in jedem Semester zu besuchen ist. Hier wäre eine Klarstellung sehr wünschenswert - in dem Sinne, dass Studierende, die bereits alle im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert haben, von dieser Verpflichtung natürlich ausgenommen sind.

Textvorschlag § 7 Abs. 9 erster Satz: "In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist in jedem Semester die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach zu besuchen, sofern diese im Studienplan vorgesehen ist."

In Folge wird festgehalten, dass die Voraussetzung für die Anmeldung zu einer solchen Lehrveranstaltung die positive Beurteilung der vorhergehenden Lehrveranstaltungsprüfung ist, die längstens vier Semester zurückliegen darf. Diese Bestimmung ist dringend änderungsbedürftig, da hier in Sonderfällen absurde Konsequenzen entstehen können.

Ein Beispiel: Eine Studierende nimmt die drei Semester, in denen die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht werden muss, hintereinander in Anspruch, und zwar direkt, nachdem eine negative Beurteilung in der letzten zuvor abgeschlossenen Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach erfolgt ist. Aufgrund der derzeit gültigen Rechtslage hätte diese Studierende nie wieder die Möglichkeit, eine weitere Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach zu besuchen und müsste somit ihr Studium abbrechen!

Da ohnehin an anderer Stelle genaue Regelungen betreffend der Zulassung zum Studium und der Meldung der Fortsetzung getroffen werden, wäre die einfachste Lösung, den Satzteil "die längstens vier Semester zurückliegen darf" ersatzlos zu streichen. Die HochschülerInnenschaft spricht sich dringend dafür aus, diesen Lösungsweg einzuschlagen.

Als weiter wichtiger Punkt wird festgehalten, dass beim Übergang der Kunstuniversitäten vom KHStG zum UniStG ein wichtiges Argument seitens des Ministeriums war, dass durch die Möglichkeit der Nichtmeldung zum Studium eine adäquate Weiterführung der Beurlaubung wie im KHStG vorgesehen bestand. Damit konnten die damaligen Einwände der HochschülerInnenschaft betreffend notwendiger Zäsuren in der individuellen künstlerischen Entwicklung großteils ausgeräumt werden, da dadurch die jederzeitige Möglichkeit zur Unterbrechung des Unterrichts im zentralen künstlerischen Fach bestand.

Durch die Novelle des Universitätsstudiengesetzes im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2000 wurde diese Situation jedoch grundlegend verändert. Ins UniStG wurde die Meldung der Fortsetzung des Studiums in **jedem Semester** verpflichtend eingeführt. Das bedeutet für die Praxis, dass ein Bedachtnehmen auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden nun nicht mehr möglich ist, da sozusagen zwangsweise der Einzelunterricht im zentralen künstlerischen Fach in jedem Semester konsumiert werden muss - abgesehen von der dreimaligen Möglichkeit, darauf zu verzichten. Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft, muss

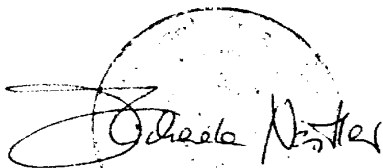
der Unterricht ohne Rücksicht auf die damit wahrscheinlich verbundene nicht optimale Verwendung von Ressourcen stattfinden. Abgesehen davon resultieren daraus auch verschiedene extreme Härtefälle, die sich im Laufe der letzten beiden Jahre kumuliert haben:

Beispiel: Ein Gesangsstudierender steht kurz vor der Diplomprüfung, erkrankt an Kehlkopfkrebs und kann daher nicht zur Prüfung antreten. Seine Wiederholungsmöglichkeiten hat er aus hier nicht näher ausgeführten Gründen bereits ausgeschöpft, ebenso alle Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach. Damit ist automatisch verbunden, dass aufgrund der gesetzlichen Lage kein weiterer Einzelunterricht stattfinden kann, sobald eine Heilung des Studierenden erfolgt ist, was in Einzelfällen durchaus dazu führen kann, dass eine Ablegung der abschließenden Diplomprüfung nicht sinnvoll möglich ist.

Die HochschulInnenschaft fordert daher nachdrücklich, in Anlehnung an die bekannte und ursprünglich ins UniStG übernommene Situation aus dem KHStG eine Form der Beurlaubung bzw. Studienbehinderung (Verletzung etc.) wiederaufzunehmen.

§ 59 Abs. 1 sieht eine Erweiterung im Bereich der Prüfungsanerkennungen vor. Dies wird grundsätzlich begrüßt, jedoch schlägt die HochschulInnenschaft vor, in Analogie zu den berufsbildenden höheren Schulen auch die Musikgymnasien aufzunehmen. In der Praxis werden schon jetzt Studienleistungen, die an Musikgymnasien erbracht werden, anerkannt, da sie den an den Universitäten erbrachten Leistungen in weiten Teilen gleichwertig sind. Es wird daher angeregt, die Anerkennung auch auf die an Musikgymnasien erbrachten Leistungen auszuweiten.

Mit freundlichen Grüßen,



Michaela Nestler  
(Vorsitzende)



e.v. Bernhard Kernegger  
(Referent für Bildung und Politik)

*Kopien ergehen an:*  
*Präsidium des Nationalrats*  
*Rektor o.Univ.Prof. Erwin Ortner*  
*UD OR Dr. Elisabeth-Freismuth*  
*Österreichische Hochschülerschaft*